

**Ordnung zur Änderung der  
Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 9. Januar 2003  
vom 25. Juli 2012**

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Senat gehören an:

1. 12 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.“

2. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Rektorin/Der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende des AstA nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die beiden Letztgenannten gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.“

3. § 1 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Die stimmberechtigten Senatsmitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„Vorsitz

Der Senat wählt die/den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Der Senat wählt eines seiner Mitglieder zur/zum ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter gehören unterschiedlichen Gruppen und nicht derselben Gruppe an wie der/die Vorsitzende.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Ladung der Mitglieder des Senats sowie der in § 1 Abs. 2 genannten Personen erfolgt durch einfachen Brief. Den stellvertretenden Mitgliedern des Senats wird die Ladung innerhalb eines elektronischen Informationssystems zugänglich gemacht.

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Ladung wird der Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden beigelegt. Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie das Universitätsklinikum Münster erhalten die vollständigen Beratungsunterlagen schriftlich. Den gemäß der jeweiligen Reserveliste ersten und zweiten Stellvertreterinnen/Stellvertretern jedes Senatsmitglieds wird innerhalb des elektronischen

Informationssystem der Zugang zu den vollständigen Beratungsunterlagen eröffnet. Allen übrigen stellvertretenden Senatsmitgliedern wird innerhalb des elektronischen Informationssystems der Zugang zum Tagesordnungsvorschlag und dem genehmigten Protokoll der vorangegangenen Sitzung der/des Vorsitzenden eröffnet.

7. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen.“

8. § 20 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Senats sind – vorbehaltlich § 21 – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „Nichtöffentlichkeit

- (1) Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds nach § 1 Abs. 1 kann der Senat die allgemeine Öffentlichkeit und/oder die Universitätsöffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Einzelner dies erfordert.
- (3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (4) Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 kann der Ausschluss der Öffentlichkeit wieder aufgehoben werden.“

10. § 22 wird gestrichen.

11. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Senatssitzung durch das Verhalten von im Sitzungsraum oder im Zuschauerraum anwesenden Personen gestört und bleibt eine Abmahnung erfolglos, so kann die/der Vorsitzende die Störerin/den Störer ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit insgesamt ausschließen, wenn nur auf diese Weise der ungestörte Ablauf der Senatssitzung wieder hergestellt werden kann. Das Recht des Senats, die Entscheidung der/des Vorsitzenden aufzuheben, bleibt unberührt.“

12. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds nach § 1 Abs. 1 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wird der Antrag gestellt, so informiert die/der Vorsitzende die Mitglieder darüber, in welcher Form sie Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen können.“

13. § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Berufung von Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.“

14. § 60 wird gestrichen. Der bisherige § 61 wird § 60.

15. § 61 erhält folgende Fassung:

„Besetzung mehrerer gleichartiger Positionen

Sind durch Wahl mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, so findet eine Verhältniswahl über Vorschlagslisten statt. Jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 ist berechtigt, eine Liste mit Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Bei der Abstimmung über die Listen hat jedes Senatsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 eine Stimme. Die zu besetzenden Positionen werden den Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der auf die einzelne Liste entfallenen Zahl von Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zu ziehen hat. Gewählt sind in der Reihenfolge ihrer Nennung auf der Liste jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste, wie Positionen von ihr zu besetzen sind.“

16. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigte Senatsprotokolle sind im Internet zu veröffentlichen.“

### Artikel II

Die Geschäftsordnung des Senats wird unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung in durchlaufender Paragraphenfolge und unter redaktioneller Anpassung von Verweisungen an die geänderte Paragraphenfolge neu bekanntgemacht.

### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2012.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles